VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/88 DES RATES

vom 25. Januar 1988

zur Festsetzung bestimmter Preise für Clementinen im Wirtschaftsjahr 1987/88 im Sektor Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen für jedes der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festgesetzt werden. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung laufen für Clementinen und Satsumas die Wirtschaftsjahre vom 1. Oktober bis zum 15. Mai.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 muß jedoch während der Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres weder ein Grundpreis noch ein Ankaufspreis festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung der Grund- und der Ankaufspreise für Obst und Gemüse ist sowohl den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die Gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Grundpreise müssen anhand der Enwicklung des Durchschnittswertes der Notierungen festgesetzt werden, die für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften wie Sorte oder Art, Güteklasse, Größensortierung und Verpackung während der letzten drei Jahre auf den repräsentativsten Erzeugermärkten der Gemeinschaft festgestellt wurden. Die Ankaufspreise müssen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Maßgabe des Grundpreises festgesetzt werden.

Die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Preise und Beträge sind in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwendbar. Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sind jeweils während der ersten Stufe ermächtigt, unter den Bedingungen der Artikel 133 bis 135 bzw. 262 bis 265 der Beitrittsakte im Sektor Obst und Gemüse die Regelung beizubehalten, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung für die Organisation ihres inländischen Agrarmarktes bestand. Infolgedessen werden sie ihre Preise für die betreffenden Erzeugnisse während der genannten Zeiträume entsprechend den Bestimmungen der Beitrittsakte festsetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist eine Regelung der Grund- und Ankaufspreise für Clementinen mit Wirkung zum 28. Januar 1988 eingeführt worden. Es ist daher erforderlich, diese Preise ab dem genannten Zeitpunkt für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 werden die Grundpreise und die Ankaufspreise für Clementinen, die jeweiligen Anwendungszeiträume und die entsprechenden Standardqualitäten gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 288 vom 28. 10. 1987, S. 11.
(4) Stellungnahme vom 21. Januar 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H.-D. GENSCHER

ANHANG

CLEMENTINEN

Für die Zeit vom 28. Januar 1988 bis 15. Februar 1988

(ECU/100 kg Nettogewicht)

	Grundpreis	Ankaufspreis
28. bis 31. Januar 1988	32,77	18,02
1. bis 15. Februar 1988	37,53	18,77

Diese Preise gelten für verpackte Clementinen (Citrus reticulata blanco) Güteklasse I, Größenklasse 43 bis 60 mm.

NB.: Bei den in diesem Anhang angegebenen Preisen sind die Verpackungskosten für das Erzeugnis nicht inbegriffen.